

GO-1 NEU

Antragssteller*innen: Theresa Eberlein, Bernhard Wildangel, Robert Zimmermann

Antragstext:

Für einzelne Diskussionsbeiträge und Antragsbegründungen, sowie für das Stellen und Beantworten von Fragen zu Berichten auf Kreismitgliederversammlungen, stehen drei Minuten zur Verfügung. Die Kreismitgliederversammlung kann auf Antrag die Zeit für Redebeiträge für je einen Tagesordnungspunkt auf bis zu fünf Minuten erweitern.

Begründung:

Auf Kreismitgliederversammlungen ist die Zeit für Debatten begrenzt, weshalb besonders ausgedehnte Redebeiträge einzelner Personen dazu führen können, dass andere Menschen nicht oder nur sehr wenig zu Wort kommen. Redebeiträge von maximal drei Minuten fördern zudem den Redefluss von Debatten und erleichtern es allen Anwesenden, sich auf die vorgebrachten Inhalte zu konzentrieren.

FO-01 – Antrag zur Einführung einer Finanzordnung

Antragstellerin: Stadtvorstand

Antragstext:

Finanzordnung für Bündnis 90/Die Grünen Regensburg-Stadt

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Diese Finanzordnung gilt für den Kreisverband Regensburg-Stadt von Bündnis 90/Die Grünen (im Folgenden: Stadtverband) mit seinen Ortsverbänden und weiteren Untergliederungen.
- (2) Diese Finanzordnung übernimmt die Aufgaben nach § 8 Abs. 7 Satz 3 und § 10 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Satzung.
- (3) Diese Finanzordnung präzisiert die Regelungen der Erstattungsordnung Bündnis 90/DIE GRÜNEN Landesverband Bayern. Sollte diese Finanzordnung zu bestimmten Fragestellungen keine Regelungen treffen, so gilt im Zweifelsfall die Erstattungsordnung des Landesverbandes.

§ 2 Haushalt, Kassen- und Buchführung

- (1) Der Vorstand von Bündnis 90/Die Grünen Regensburg-Stadt (im Folgenden: Stadtvorstand) legt der Kreismitgliederversammlung einen Haushaltsvorschlag für das laufende Haushaltsjahr zur Genehmigung sowie eine Rücklagenplanung vor.
- (2) Der*die Kassierer*in achtet auf eine ordnungsmäßige Buchführung.
- (3) Die Kassenprüfer*innen prüfen die Kassen- und Buchführung für das vergangene Kalenderjahr und berichten der Kreismitgliederversammlung darüber. Sie beantragen die Entlastung der*des Kassierer*in.
- (4) Die Ortsverbände und Arbeitskreise des Stadtverbandes führen keine eigene Kasse.
- (5) Die Grüne Jugend Regensburg führt ihre Kasse selbständig.

§ 3 Erstattung von Kosten

- (1) Der Stadtverband erstattet dem Vorstand, Ortsvorständen, Sprecher*innen der Arbeitskreise, dem Büropersonal und weiteren beauftragten Personen Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit.
- (2) Für die Nutzung ihres privaten Computers können sich die Mitglieder des Stadtvorstandes, Ortsvorstände und die Sprecher*innen der Arbeitskreise den in § 6 (e) der Erstattungsordnung des Landesverbandes festgelegten Betrag pauschal erstatten lassen. Für Telekommunikation können sich die Mitglieder des geschäftsführenden Stadtvorstandes (Vorsitzende, Kassierer*in, Schriftführer*in) den in § 6 (b) Satz 1 der Erstattungsordnung des Landesverbandes festgelegten Betrag pauschal erstatten lassen. Beisitzer*innen, Ortsvorstände und Sprecher*innen der Arbeitskreise können sich den in § 6 (b) Satz 2 der Erstattungsordnung des Landesverbandes festgelegten Betrag für Ortsvorstände pauschal erstatten lassen. Eine Kumulation der Pauschalen aufgrund von Doppelfunktionen ist nicht möglich.
- (3) Ausgaben bis 20 Euro können durch einzelne Vorstandsmitglieder selbständig getätigt werden. Ausgaben bis zu 100 Euro können von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder einem Vorstandsmitglied und einer*m Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle getätigt werden. Im Nachhinein wird der Vorstand über diese Ausgaben informiert. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (4) Erstattungen für Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegungsmehraufwand richten sich nach der Erstattungsordnung des Landesverbandes. Fahrtkosten werden bis zum Preis eines Bayertickets oder eines DB-Flextickets zum BahnCard50-Preis erstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (5) Für Fahrten mit einer privat angeschafften BahnCard100 erstattet der Stadtverband die Kosten eines DB-Flextickets zum BahnCard50-Preis.
- (6) Über die Erstattung von Fahrt- und sonstigen Kosten einzelner Mitglieder, beispielsweise für die Teilnahme an Landesarbeitsgemeinschaften und nicht in der Satzung festgelegter Gremien, beschließt der Vorstand. Der Stadtverband möchte seine Mitglieder zur inhaltlichen Arbeit in Landesarbeitsgemeinschaften ermutigen und sieht daher im Haushalt auch einen Geldbetrag zur Erstattung dadurch entstehender Fahrtkosten vor.

§ 4 Zuschüsse

- (1) Der Stadtverband bezuschusst seine Ortsverbände, Arbeitskreise sowie die Grüne Jugend Regensburg für ihre politische Arbeit. Dazu werden im Haushaltsansatz Mittel in ausreichender Höhe und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Stadtverbandes bereitgestellt.

§ 5 Personal

- (1) Der Haushaltsrahmen für das Personal wird durch die Kreismitgliederversammlung vorgegeben. Die arbeitsrechtliche Umsetzung und alle Aufgaben gem. § 8 Abs. 6 der Satzung obliegen dem Stadtvorstand bzw. einem von ihm damit betrauten Vorstandsmitglied.

§ 6 Umgang mit Spenden

- (1) Über den Umgang mit Kleinspenden entscheidet die*der Kassierer*in. Spenden ab 200 Euro sind dem Stadtvorstand vorzulegen, der darüber entscheidet. Spenden über 1.000 sind unverzüglich dem Landesschatzmeister zu melden.
- (2) Der Stadtverband veröffentlicht aus Transparenzgründen regelmäßig seine Spendeneinnahmen.

- (3) Darüber hinaus gilt für die Annahme von Spenden der Spendenkodex von Bündnis 90/Die Grünen.

§ 7 Mandatsträger*innenbeiträge

- (1) Der Stadtverband erwartet von den grünen Mandatsträger*innen in seinem Wirkungskreis eine Beteiligung an der Finanzierung des Stadtverbandes aus deren Aufwandspauschale bzw. Diät.
- (2) Von den Mitgliedern der grünen Stadtratsfraktion erwartet der Stadtverband Mandatsträger*innenbeiträge in Höhe von 20 Prozent ihrer Aufwandsentschädigung pro Monat.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mindestbeitrag pro Mitglied beträgt 5 Euro pro Monat. Der individuelle Mitgliedsbeitrag soll mindestens ein Prozent des Nettoeinkommens des Mitglieds betragen.
- (2) Ausnahmen gelten für Schüler*innen, Studierende und andere Personen mit geringem oder ohne Einkommen. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtvorstand.
- (3) Mitglieder, die sich mit ihren Beiträgen im Zahlungsverzug befinden, werden durch die*den Kassierer*in an ihre Pflicht zur Beitragszahlung erinnert. Bei konstanter Nichtzahlung können Mitglieder nach vorheriger Mahnung durch Beschluss des Stadtvorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.
- (2) Diese Finanzordnung kann von der Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Begründung:

Unsere Satzung sieht die Einrichtung einer Finanzordnung vor. Der vorgelegte Vorschlag soll die bisherige Praxis im Umgang mit Finanzen, der an verschiedenen Orten geregelt ist, festhalten und den Mitgliedern transparent die Möglichkeit geben, sich darüber zu informieren und Änderungen daran vorzunehmen. Darüber hinaus präzisiert die Finanzordnung einige Regelungen, die bisher mittels der Erstattungsordnung des Landesverbandes gegolten haben.